

treibungsamt nicht gegen den Schuldner eine Betreibung für Betreibungskosten einleiten darf. Die gegen den Rekurrenten angehobene Betreibung für die Kosten der amtlichen Verwahrung, die zu den Betreibungskosten gehören, ist daher aufzuheben. Allerdings kann, wie die Vorinstanz ausführt, der Schuldner sich in der Regel nicht bei den Aufsichtsbehörden über eine Betreibung deswegen beschweren, weil die geltend gemachte Forderung nicht zu Recht bestehe, da das Betreibungsamt und die Aufsichtsbehörden sich mit dieser Frage im allgemeinen nicht zu befassen haben. Aber im vorliegenden Falle geht die Einleitung der Betreibung nicht von einer Privatperson, sondern vom Amte selbst aus, indem eine amtliche, auf der Prüfung der Frage der Schuldspflicht beruhende Verfügung, die Betreibung einzuleiten, an Stelle des Betreibungsbegehrens tritt. Diese Verfügung untersteht der Überprüfung der Aufsichtsbehörden. Zudem ist die Frage, von wem und auf welchem Wege das Betreibungsamt die Zahlung der Betreibungskosten fordern kann und darf, eine solche des Betreibungsverfahrens und deshalb von den Betreibungsbehörden zu entscheiden.

3. — Das Betreibungsamt Basel-Stadt hätte richtigerweise von den Gläubigern einen Vorschuss für die Verwahrungskosten verlangen sollen, um sich daraus zu decken; die Zahlungen des Schuldners an den Gläubiger hätten dann in erster Linie zur Ersetzung dieser Kosten verwendet werden müssen (vergl. Jaeger, Komm. Art. 12 N. 4, Art. 68 N. 1 S. 154). Da ein Kostenvorschuss nicht geleistet worden ist, hätte sodann das Amt sich für die genannten Kosten wenigstens aus dem ihm vom Schuldner zu Händen der Gläubiger übergebenen Gelde bezahlt machen sollen. Sofern insolgedessen die Gläubiger für ihre Forderungen nicht vollständige Deckung erhalten hätten, das Verwertungsbegehren aber gestellt worden wäre, so hätte zur Befriedigung der Gläubiger für den Rest ihrer Forderungen die Verwertung durchgeführt werden sollen. Wenn die Gläubiger das Verwertungsbegehren deshalb, wie es scheint, nicht gestellt oder nicht erneuert haben, weil das Betreibungsamt es unterlassen hat, den Betrag der Verwahrungskosten für sich von den Zahlungen des Schuldners abzuziehen, und jene daher die Betreibung als erloschen betrachten, so bleibt dem Amt nichts anderes übrig, als die Zahlung der erwähnten Kosten von den Gläubigern zu verlangen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und die vom Betreibungsamt Basel-Stadt gegen den Rekurrenten eingeleitete Betreibung Nr. 53,914 aufgehoben.

#### 94. **Entscheid vom 8. Oktober 1913** in Sachen **Bloch**.

**Art. 96 Abs. 2 und 98 SchKG:** *Eine Veräußerung bereits gepfändeter Gegenstände durch den Schuldner steht der amtlichen Verwahrung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn dem Erwerber die Pfändung bekannt gewesen ist.*

A. — In der von Vinzenz Toschini in Camprovasco gegen Frau Rosa Bontadina geb. Bloch, Händlerin in Luzern, angehobenen Betreibung pfändete das Betreibungsamt Luzern am 30. April 1913 Waren und andere Fahrhaben im Schätzungswerte von 1400 Fr. 35 Cts. Sämtliche Gegenstände wurden in der Folge von dem Bruder der Schuldnerin, dem heutigen Rekurrenten Bloch, zu Eigentum angeprochen. Da der Gläubiger die Ansprache bestritt, setzte das Betreibungsamt dem Rekurrenten gemäß Art. 107 SchKG Frist, um Klage auf Anerkennung seines Eigentumsrechtes anzuhängen, was geschah. Am 28. Juli 1913 verlangte darauf der Gläubiger die amtliche Verwahrung der Pfänder. Bloch erhob auf dem Beschwerdeweg Einspruch gegen den Vollzug dieser Maßregel, indem er geltend machte, daß er durch Vertrag vom 6. Mai 1913 das Geschäft der Schuldnerin mit Inventar, worunter auch die gepfändeten Gegenstände gekauft, den Preis bezahlt und die Kaufobjekte sich habe übergeben lassen und daß damit, da er sich beim Erwerbe in gutem Glauben befunden, die Pfändungspfandrechte des Toschini dahingefallen seien. Überdies seien die Sachen seither größtenteils bereits weiterveräußert worden.

Durch Entscheid vom 6. September 1913 wies die kantonale Aufsichtsbehörde in Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses die Beschwerde mit der Begründung ab, daß von einem gutgläubigen Erwerbe unter den vorliegenden Umständen offenbar nicht die Rede sein könne.

B. — Gegen diesen Entscheid rekurriert Bloch an das Bundesgericht, indem er seine früheren Anträge und Vorbringen erneuert und beifügt: die Annahme der Vorinstanz, daß er sich beim Abschluß des Kaufvertrages in bösem Glauben befunden habe, stütze sich nicht auf Tatsachen, sondern auf bloße Vermutungen. Das Gegenteil gehe schon daraus hervor, daß am Tage vor dem Vertragsabschlusse im Geschäftslokale der Schuldnerin eine Verhandlung mit deren Gläubigern stattgefunden habe, bei der sich diese und zwar auch Toschini bereit erklärt hätten, sich mit 35 Prozent ihrer Forderungen abfinden zu lassen. Diese 35 Prozent seien dann von ihm, Bloch auf Rechnung des mit der Pfändungsschuldnerin vereinbarten Kaufpreises im Mai 1913 bezahlt worden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

in Erwägung:

Wie von der Praxis schon auf Grund des früheren Gesetzes-Textes entschieden und nunmehr in Art. 96 Abs. 2 SchRG ausdrücklich ausgesprochen worden ist, sind Verfügungen, die der Schuldner nach der Pfändung über gepfändete Gegenstände trifft, den Pfändungsgläubigern gegenüber unwirksam und können die diesen aus der Pfändung erwachsenen Rechte, wozu auch die Befugnis, die amtliche Verwahrung der Pfänder zu begehren, gehört, nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben immerhin die Vorschriften über die Wirkungen des gutgläubigen Besitzerwerbes (ZGB Art. 714, 933—35). Da im vorliegenden Falle die gepfändeten Objekte zugegebenermaßen im Momente der Pfändung noch im Gewahrsam und Eigentum der Schuldnerin standen und erst nachher vom Rekurrenten gekauft worden sind, kann sich dieser daher der amtlichen Verwahrung jedenfalls dann nicht widersetzen, wenn er sich beim Erwerbe nicht in gutem Glauben befand. Nun hat die Vorinstanz es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles — insbesondere die nahe Verwandtschaft zwischen dem Rekurrenten und der Schuldnerin und die Tatsache, daß diese nach wie vor im Geschäfte tätig ist — als erwiesen angesehen, daß der Rekurrent beim Abschlusse des Kaufes um die Pfändung gewußt habe und somit bösgläubig gewesen sei. Irgendwelche Tatsachen, welche geeignet wären, diese Annahme als aktenwidrig oder auch nur als unrichtig erscheinen zu lassen, sind vor den

kantonalen Instanzen nicht angeführt worden. Die Behauptung, daß der Kauf auf Grund eines Abkommens mit den Gläubigern erfolgt sei, ist erst im Rekurse an das Bundesgericht aufgestellt worden und kann daher nicht berücksichtigt werden. Muß demnach davon ausgegangen werden, daß der Rekurrent die gepfändeten Gegenstände nicht in gutem Glauben erworben hat, so ist aber der Rekurs ohne weiteres abzuweisen. Ob dieselben noch vorhanden sind, wird beim Vollzuge der Verwahrung festzustellen sein und spielt für die Frage nach der Berechtigung des Gläubigers, die letztere zu verlangen, keine Rolle, sondern kann höchstens für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Rekurrenten von Bedeutung sein. Im übrigen könnte sich fragen, ob nicht die Verwahrung im Gegensatz zu der Ansicht der Vorinstanz auch dann als zulässig betrachtet werden müßte, wenn der böse Glaube des Rekurrenten nicht feststände. Artikel 96 Abs. 2 SchRG stände einer solchen Lösung offenbar nicht entgegen. Denn er bestimmt lediglich, daß die Regeln über den gutgläubigen Eigentumserwerb auch auf die Veräußerung gepfändeter Gegenstände Anwendung finden, schließt es aber nicht aus, die Pfändung solange als fortbestehend zu behandeln, bis der gute Glaube des Erwerbers im Verfahren nach Art. 106 ff. gerichtlich festgestellt ist, wofür sich gewichtige praktische Gründe geltend machen ließen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.